



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/521-35,3

Drucksachen-Nr. XVIII-2019
21.04.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	22.04.2010
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	26.04.2010
Regionalausschuss II (Lurup / Osdorf / Iserbrook)	10.05.2010

Licht und Lärm durch den Einzelhandel in der Straße Langbargheide

Kleine Anfrage von Frank Schmitt (SPD-Fraktion)

Auf dem Luruper Forum im März 2010 äußerten sich betroffene Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Bereich Langbargheide/Lüdersring kritisch zu Beeinträchtigungen durch den Einzelhandelsmarkt im Lüdersring 70 in Hamburg-Lurup.

Durch die Beleuchtung, insbesondere durch die am Gebäude angebrachte Lichtreklame trete eine Belästigung der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner ein. So komme es zu einer Aufhellung des Wohnbereichs, insbesondere des Schlafzimmers durch die vorhandene Lichtwerbeanlage.

Durch Ladetätigkeiten, die auch in den Nachtstunden (es wurde berichtet, dass Anlieferungen beispielweise in der Nachtzeit um 2.50 Uhr stattfinden würden) stattfinden, komme es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen durch damit verbundene Fahr-, Rangier- und Verladegeräuschen auf dem Betriebsgelände.

Des Weiteren wurde von Ventilatoren berichtet, die zum einen unansehnlich angebracht seien und zum anderen durch deren Betriebsgeräusche ebenfalls eine Lärmbelästigung eintrete.

Weiterhin erkundigten sich Anwohnerinnen und Anwohner besorgt, ob es durch die Anlieferung mit großen Lastkraftwagen und den erforderlichen Rangierbewegungen zu Beschädigungen der angrenzenden Gehwege kommen könnte.

Diese Fragen aufgreifend, frage ich das Bezirksamt:

1. Liegen dem Bezirksamt bisher Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern aus dem Bereich Langbargheide/Lüdersring über Licht- und/oder Lärmimmissionen in ihrer Nachbarschaft vor? Falls ja:

- Bitte Art und Inhalt der Beschwerden darstellen.
- Was ist bisher dagegen mit welchem Erfolg unternommen worden, um den Beschwerden abzuwehren?

2. Welche Auflagen wurden aus Gründen des Immissionsschutzes in die Baugenehmigung für die Bebauung des Sondergebietes Ladengebiet für den Lüdersring 70 aufgenommen?
3. Welche Grenzwerte für Lärm- und Lichtimmissionen gelten für das betreffende Grundstück Lüdersring 70?
4. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass die für Lärm- und Lichtimmissionen festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden?
5. Sieht sich das Bezirksamt in der Lage,
 - a) Vermittlungsgespräche zwischen dem Betreiber des Einzelhandels auf dem Grundstück Lüdersring 70 und von Licht- und Lärmimmissionen betroffenen Nachbarn zu initiieren, mit dem Ziel die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern?
 - b) Auf den Betreiber des Einzelhandels auf dem Grundstück Lüdersring 70 einzuwirken, mit dem Ziel
 - i. durch eine freiwillige Dimmung der Lichtwerbeanlagen die Lichtemissionen zu reduzieren;
 - ii. durch betriebliche Organisationsmaßnahmen, wie beispielsweise die An- und Abfahrten der Lkw so zu legen, dass in der Nachtzeit keine Lkw-Bewegungen stattfinden?
6. Wie beurteilt das Bezirksamt die Besorgnis, dass es durch Rangierbewegungen auf angrenzenden Gehwegen zu einer Beschädigung dieser Wege kommen könnte? #

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.a:

Dem Bezirksamt liegen bisher drei Beschwerden von Bewohnern der Straße Langbargheide vor. Zwei Beschwerden beziehen sich auf Lärmbelästigungen durch nächtliche Anlieferungen und eine Beschwerde auf Lärm- und Lichtbelästigungen durch den Einzelhandelsmarkt im Lüdersring 70.

Zu Frage 1.b:

Das Bezirksamt hat den Einzelhandelsmarkt mehrfach aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferanten die immissionsschutzrechtlichen Auflagen (Anlieferung ausschließlich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr) einhalten.

Daraufhin hat der Betreiber des Netto-Marken-Discounts alle Lieferanten noch einmal eindringlich auf die o.g. Lieferbedingungen aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich der Lichtbelästigung wurde gefordert, die Beleuchtung des Schildes und alle weiteren Beleuchtungsanlagen des Marktes in der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) auszuschalten.

Der Betreiber hat daraufhin die Einstellungen der Beleuchtung überprüfen lassen und eine automatische Ausschaltzeit auf 22.00 Uhr eingestellt.

Zu Fragen 2. und 3.:

Aufgenommen wurde der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau einschließlich prüffähiger Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels“ (§ 18 Abs. 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO)).

Gemäß Prüfbericht vom 15. August 2008 wurde der Schallschutznachweis geprüft.

Weiterhin wurden folgende immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Ergänzungsbescheid Nr. 6 zur Baugenehmigung aufgenommen:

Anforderungen

1. Der o.a. Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Rauch, Ruß, Aerosole, Gase, Dämpfe und Gerüche noch durch Stäube, Erschütterungen, Licht, Wärme und Lärm gefährdet, erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden. Reststoffe sind dem Stand der Technik entsprechend zu vermeiden, Wärme ist entsprechend zu nutzen.
2. Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch den Lärmbeitrag der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.98 nicht überschritten werden.

Auf dem als Sondergebiet Ladengeschäft mit angrenzendem reinen und allgemeinen Wohngebiet ausgewiesenen Grundstück (Gemengelage) sind gem. TA-Lärm Pkt. 6.1 folgende Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten einzuhalten:

Auf dem Betriebsgrundstück:

Tagsüber	60 dB(A), in der Zeit von 6. ⁰⁰ - 22. ⁰⁰ Uhr,
nachts	45 dB(A), in der Zeit von 22. ⁰⁰ - 6. ⁰⁰ Uhr.

Auf dem angrenzenden, als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstück sind gem. TA-Lärm Pkt. 6.1 d folgende Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten einzuhalten:

Tagsüber	60 dB(A), in der Zeit von 6. ⁰⁰ - 22. ⁰⁰ Uhr,
nachts	40 dB(A), in der Zeit von 22. ⁰⁰ - 6. ⁰⁰ Uhr.

Ruhezeitenregelung:

Werktags in der Zeit von 6.⁰⁰ - 7.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Sonn- und Feiertags: 6.⁰⁰ - 9.⁰⁰, 13.⁰⁰ - 15.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Hier gelten veränderte Messwerte, die den Anwohnern einen um 6 dB(A) verbesserten Lärmschutz garantieren.

Für das als reines Wohngebiet ausgewiesene Grundstück sind gem. TA-Lärm Pkt. 6.1 e folgende Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten einzuhalten:

Tagsüber	55 dB(A), in der Zeit von 6. ⁰⁰ - 22. ⁰⁰ Uhr,
nachts	35 dB(A), in der Zeit von 22. ⁰⁰ - 6. ⁰⁰ Uhr.

Ruhezeitenregelung:

Werktags in der Zeit von 6.⁰⁰ - 7.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Sonn- und Feiertags: 6.⁰⁰ - 9.⁰⁰, 13.⁰⁰ - 15.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Hier gelten veränderte Messwerte, die den Anwohnern einen um 6 dB(A) verbesserten Lärmschutz garantieren.

Die Anlieferung darf ausschließlich in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr erfolgen. Die Zeiten von 6.00 – 7.00 und 20.00 – 22.00 Uhr werden als Ruhezeiten eingestuft, dies sollte bei der Anlieferung berücksichtigt werden.

Fenster und Türen sind bei lärmintensiven Tätigkeiten ständig geschlossen zu halten (Minimierungsgebot).

Insbesondere die Kühlanlagen sind so zu errichten, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit sicher eingehalten werden.

3. Unter Berücksichtigung der nächstliegenden Wohnbebauung ist eine direkte Blendung und eine erhebliche Belästigung durch Raumaufhellung, verursacht von den Beleuchtungskörpern, zu vermeiden (§ 22 BimSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich durch Lichteinwirkungen belästigt wird. Als Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung sind die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verabschiedeten „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Mai 2000) (folgend: Hinweise) heranzuziehen. Eine erhebliche Belästigung i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die dort angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die Belästigung entsteht u.a. durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die bei großem Unterschied der Leuchtdichte der Lichtquelle zur Umgebungsleuchtdichte eine ständige Umadaptation des Auges auslöst. Für die Störwirkung sind daher die Leuchtdichte L_s der Blendlichtquelle, die Umgebungsleuchtdichte L_u und der Raumwinkel Ω , vom Betroffenen (Immissionsort) aus gesehen, maßgebend.

Mess- und Beurteilungsgröße für die Raumaufhellung ist die nach diesen „Hinweisen“ gemessene mittlere Beleuchtungsstärke E_F am Immissionsort. Die mittlere Beleuchtungsstärke E_F soll die jeweiligen in der Tabelle I der „Hinweise“ festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Tabelle I

Immissionsort (Einwirkungsort) Gebietsart nach BauNVO	Beleuchtungsstärke E_F in lx	
	6° – 22° Uhr	22° – 6° Uhr
Reines Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet Besonderes Wohngebiet Kleinsiedlungsgebiet Erholungsgebiet	3	1

Tabelle 2

Proportionalitätsfaktor k zur Festlegung der maximal zulässigen mittleren Leuchtdichte L_{max} technischer Lichtquellen während der Dunkelstunden

	Immissionsort (Einwirkungsort) (Gebietsart nach § BauNVO) [2]	Proportionalitätsfaktor k		
		06 Uhr bis 20 Uhr	20 Uhr bis 22 Uhr	22 Uhr bis 06 Uhr
2	reine Wohngebiete (§ 3) allgemeine Wohngebiete (§ 4) besondere Wohngebiete (§ 4 a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	96	64	32

Insbesondere haben sich zur Minderung der Lichtimmissionen beispielsweise folgende Maßnahmen bewährt:

- Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evt. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarnschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.*
- Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.*
- Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben (z.B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche).*
- Zeitlich verändertes Licht sollte durch gleichbleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.*
- Betrieb der Beleuchtungsanlage nur in der Tageszeit von 6.00 – 22.00 Uhr.*

Die Antragsunterlagen enthalten eine Aussage der ausführenden Fachfirma, wonach in einem Abstand von 10 m ein Messwert von 15 Lx festgestellt wurde. Zu überprüfen sind jedoch die Werte von 3 bzw. 1 Lx sowie die Blendwirkung der Anlage. Dieser Nachweis ist nachzureichen.

Bei berechtigten Beschwerden ist die Einhaltung der Anforderungen durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Das Gutachten ist dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - vorzulegen.

Zu Frage 4.:

Eine Kontrolle der Einhaltung der erteilten Auflagen erfolgt anlassbezogen als Reaktion auf Beschwerden.

Zu Frage 5.a:

Nein.

Zu Fragen 5.b i. und ii:

Das Bezirksamt setzt die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um und hat entsprechend auf die Beschwerden reagiert (vergl. Antwort zu Frage 1.b). Die Betreiberin des Einzelhandelsmarktes hat entsprechende Regelungen getroffen, so dass die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden.

Zu Frage 6:

Der zuständige Wegewart hat sich den öffentlichen Grund im Bereich der Überfahrt am 13. April 2010 angesehen. Es sind keine Beschädigungen zu erkennen. Die Überfahrt ist so angelegt, dass sie auch mit größeren LKWs angefahren werden kann.

Petition: Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:
ohne Anlagen